

Ernährungsmedizin (GESKES)

Programm vom 1. Juli 2021
(letzte Revision: 7. Dezember 2023)

Begleittext zum Programm Ernährungsmedizin (GESKES)

Mit dem interdisziplinären Schwerpunkt «Ernährungsmedizin» können Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachrichtungen dokumentieren, dass sie eine gezielte Weiter- und Fortbildung in Ernährungsmedizin erfolgreich abgeschlossen haben.

Inhaberinnen und Inhaber des interdisziplinären Schwerpunktes dokumentieren damit fundierte Kenntnisse über die Physiologie und Pathologie der Ernährung und insbesondere deren Einfluss auf die Entstehung und den Verlauf von Krankheiten.

Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildung können den interdisziplinären Schwerpunkt nach dem Facharzttitel mit «spez. Ernährungsmedizin» ausschreiben.

Weitere Informationen und Unterlagen für den Erwerb des interdisziplinären Schwerpunktes Ernährungsmedizin können schriftlich bestellt werden bei:

Gesellschaft für Ernährungsmedizin und Metabolismus Schweiz (GESKES)

Geschäftsstelle

3000 Bern

Tel. +41 77 483 73 79

E-Mail info@geskes.ch

Internet www.geskes.ch

Programm Ernährungsmedizin (GESKES)

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Die Ernährungsmedizin ist ein Querschnittsgebiet und befasst sich mit der bedarfsadaptierten Ernährung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit. Es handelt sich um die Ernährung von ambulanten und stationären Patientinnen und Patienten. Hierfür wird auch der Begriff «Klinische Ernährung» entsprechend dem angelsächsischen Begriff «Clinical Nutrition» verwendet.

Eine adäquate Ernährung ist bei der Beratung ambulanter Patientinnen und Patienten insbesondere bei Diabetes mellitus, Stoffwechselstörungen, Nierenerkrankungen, Malignomen, Nahrungsmittelintoleranzen, gastrointestinalen Erkrankungen sowie im Zusammenhang mit bariatrischen Operationen bei Adipositas wichtig. Eine wissenschaftlich fundierte Gesprächsführung ermöglicht es einerseits, wirksame Ernährungsmassnahmen zu erklären, und andererseits auf unwirksame oder riskante Ernährungsstrategien hinzuweisen.

Die krankheitsbedingte Mangelernährung betrifft einen grossen Teil (ca. 1/4) aller hospitalisierter Patientinnen und Patienten in internistischen, geriatrischen, chirurgischen und orthopädischen Kliniken, besonders bei Polymorbidität und höherem Lebensalter. Die Erkennung und korrekte Therapie der Mangelernährung ist von grosser Bedeutung für die Lebensqualität und für die Vermeidung von Komplikationen.

Die aktuellen Techniken zur assistierten Ernährungstherapie (enterale und parenterale Ernährung) bei Unfähigkeit der adäquaten oralen Ernährung haben heute einen etablierten Platz. Sie erfordern detaillierte Kenntnisse über den individuellen Nährstoffbedarf, über Methoden zur Erfassung des Ernährungszustands und über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Techniken.

Der Einsatz von Ernährungsteams in grösseren Kliniken und in ambulanten Praxen mit einer oder einem in Ernährungsfragen kompetenten Ärztin oder Arzt ermöglicht ein standardisiertes Vorgehen im interdisziplinären und interprofessionellen Verbund mit Ernährungsberatung, Pflege, Spitalapotheke etc. Damit wird die Effizienz der Ernährungstherapie verbessert.

Die Ernährungsmedizin als Gegenstand von Lehrinhalten im Medizinstudium und in der Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten bedarf kompetent ausgebildeter Lehrerinnen und Lehrer.

1.2 Ziel der Weiterbildung

Die wichtigsten Ziele der Weiterbildung sind:

Ein vertieftes Wissen in der evidenzbasierten Ernährungsmedizin zu erlangen; dazu gehören:

- Kenntnisse über die physiologischen Grundlagen der Ernährung und des Stoffwechsels.
- Kenntnisse darüber, wie die Ernährung die Entstehung und den Verlauf von Krankheiten beeinflussen kann, und wie diese genutzt werden können, um Krankheiten vorzubeugen oder ihren Verlauf zu mildern.
- Kenntnisse über ernährungsmedizinische Aspekte spezifischer Krankheiten, z.B. von Tumor-, Herz-, Lungen- Nieren- und Stoffwechselerkrankungen, oder von Operationsfolgen, z.B. nach gastrointestinalen Eingriffen.
- Kenntnisse über den adäquaten Einsatz von enteraler und parenteraler Ernährung, inklusive deren praktische Anwendung.

- Der Erwerb von Kenntnissen über die wissenschaftlichen Grundlagen von Ernährungsstudien und deren korrekten Interpretation, um ihre Aussagen in die Praxis einfließen zu lassen.

Die Weiterbildung soll befähigen zur:

- Prävention von ernährungsbedingten Folgeerkrankungen zur Erkennung und Behandlung von Ernährungsdefiziten (in Zusammenarbeit mit der Ernährungsberatung)
- fachkompetenten Mitwirkung in Ernährungsteams und in Ernährungssprechstunden in Zusammenarbeit mit der Ernährungsberatung
- Übernahme von Verantwortung bei der Erarbeitung von Standards der Ernährungstherapie (Screening, Diagnostik und Therapie) in medizinischen Einrichtungen.
- fachkompetenten Lehre in Ernährungsmedizin auf den verschiedenen Stufen der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten, sowie im interprofessionellen Unterricht.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des interdisziplinären Schwerpunktes

- 2.1 Voraussetzung für den Erwerb des interdisziplinären Schwerpunktes Ernährungsmedizin ist ein eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharztstitel.
- 2.2 Anwärterinnen und Anwärter auf den interdisziplinären Schwerpunkt Ernährungsmedizin müssen nachweisen, dass sie die in diesem Programm (Ziffer 3) erwähnten Bedingungen und Lernziele erfüllen und die Abschlussprüfung (Ziffer 5) erfolgreich abgelegt haben.

3. Dauer und Gliederung der Weiterbildung

3.1 Theoretische Weiterbildung

3.1.1 Teilnahme an dem Zertifikatkurs (CAS) der GESKES

Der Besuch und erfolgreiche Abschluss des durch die GESKES organisierten und durchgeführten Zertifikatskurses («Certificate of Advanced Studies in Clinical Nutrition» CAS) mit Erlangung einer Zertifikatsurkunde durch die medizinische Fakultät der Universität Bern ist ein Kernelement der Weiterbildung.

Zur Erlangung einer Zertifikatsurkunde sind kontrollierte Leistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erforderlich.

Das gesamte Reglement des CAS ist bei der GESKES einsehbar.

3.1.2 Andere Kurse

Teilnahme an etablierten LLL-Kursen der ESPEN (LLL, Live Long Learning; ESPEN, European Society for Clinical Nutrition and Metabolism), wovon mindestens 5 Kurse erfolgreich absolviert sein müssen. Davon muss mindestens ein Kurs an einem ESPEN-Kongress vor Ort besucht, die Übrigen können bei Bedarf online absolviert werden.

Es muss ein schriftlicher Beleg über die erfolgreich absolvierten Kurse eingereicht werden.

3.1.3 Teilnahme an Kongressen

Die Kandidatin oder der Kandidat besucht während der Weiterbildung mindestens einen Kongress der ESPEN im Umfang von mindestens 7 Credits (1 Credit = 45-60 Minuten).

3.1.4 Liste der anerkannten Kurse und Kongresse

Die GESKES publiziert jährlich die [Liste der anerkannten Kurse und Kongresse](#).

3.2. Praktische Weiterbildung

3.2.1 In der Schweiz

Praktische Weiterbildung an Kliniken, Abteilungen oder Zentren der Allgemeinen Inneren Medizin, der Endokrinologie, Diabetologie und Klinische Ernährung (resp. Metabolismus), der Gastroenterologie, und der Viszeralchirurgie sowie an Praxen mit ambulanten Patienten - sofern in diesen eine Ärztin oder ein Arzt mit dem «Interdisziplinären Schwerpunkt Ernährungsmedizin» tätig ist und diese oder dieser eine Weiterbildungsfunktion wahrnimmt. Die Weiterbildung muss an anerkannten Weiterbildungsstätten des SIWF stattfinden. Die Weiterbildungsstätten müssen überdies von der GESKES anerkannt sein (Ziffer 6).

Die praktische Weiterbildung muss mindestens 3 Monate zu einem Pensum von 100% umfassen. In Teilzeit absolvierte Weiterbildung wird anteilmässig angerechnet. Das Mindestpensum beträgt 25% (mit entsprechender Dauer von 1 Jahr). Die praktische Weiterbildung muss die Durchführung von mindestens 50 Konsilien oder Konsultationen bei Patientinnen und Patienten mit ernährungsmedizinischen Problemen unter Supervision (bestätigt durch Vorgesetzten) beinhalten.

3.2.2 Ausländische Weiterbildung

Im Ausland absolvierte klinische Tätigkeit wird bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet. Die Beweislast obliegt dem Kandidaten.

3.3 Weitere Bestimmungen

Die während der Weiterbildung erreichten Lernziele bzw. an den Weiterbildungsstätten vermittelten Lerninhalte sind fortlaufend im Logbuch zu dokumentieren.

Das leere Logbuch steht der Kandidatin oder dem Kandidaten nach seiner Anmeldung bei der Weiter- und Fortbildungskommission der GESKES zur Verfügung. Die Kandidatin oder der Kandidat legt das Logbuch seinem Gesuch für den interdisziplinären Schwerpunkt bei.

4. Inhalt der Weiterbildung / Lernziele

4.1 Theoretische Kenntnisse

4.1.1 Physiologische Grundlagen

- Verdauungsprozesse; Rolle des Mikrobioms
- Biochemie der Ernährung; Intermediärstoffwechsel
- Nährstoffe (Kohlenhydrate, Fette, Proteine, Elektrolyte, Mikronährstoffe)
- Antioxidantien, Nahrungsfasern, Prä- und Probiotika
- Energiebedarf; Hunger- und Stressestoffwechsel
- Ernährung und Sport
- Appetit und Sättigung
- Ernährung in verschiedenen Lebensaltern. Speziell: Ernährung bei Kindern und Jugendlichen, Ernährung im Alter

- Ernährung in Schwangerschaft und Stillzeit (Grundlagen)
- Grundlagen der Körperzusammensetzung
- Grundlagen der Methoden der indirekten Kalorimetrie und der bioelektrischen Impedanzanalyse.

4.1.2 Ernährungsmedizinische Grundlagen

- Ernährung und Prävention, z.B. Diabetes mellitus, Herz-Kreislaufkrankheiten, Osteoporose
- Nutzen und Risiken von populären Diäten, z.B. vegane Ernährung, Aussenseiterdiäten, «Food Fad-dism»
- Nahrungsmittelintoleranzen und -allergien (Grundlagen)
- Mangelernährung (Ursachen, Konsequenzen); speziell: Protein-Energiemalnutrition, Kachexie, Sarkopenie, Marasmus
- Selektive Ernährungsdefizite und -störungen z.B. ernährungsbedingte Anämien
- Wechselwirkungen zwischen Medikamenten und Ernährung (oral, enteral, parenteral)
- Medikamente und Auswirkung auf Verdauung

4.1.3 Ernährungsmedizinische Aspekte spezifischer Krankheitszustände

- Ernährung bei atherosklerotischen Erkrankungen, bei arterieller Hypertonie
- Ernährung bei Stoffwechselkrankheiten (Hyperlipidämie, Gicht, Nierensteine, Osteoporose)
- Angeborene Stoffwechselstörungen (z.B. Phenylketonurie, Glykogenosen; Grundlagen)
- Ess-Störungen (Anorexie, Bulimie)
- Adipositas; Ernährungsprobleme vor und nach bariatrischer Chirurgie
- Ernährungstherapie bei Diabetes mellitus Typ 1 und Typ 2 und Spezialformen
- Ernährung bei chronischer Niereninsuffizienz und Dialyse
- Ernährung bei neurologischen Erkrankungen mit konsekutiver Schluckstörung
- Krankheiten des Muskel- und Skelettsystems mit Schluckstörungen
- Zystische Fibrose, chronische Lungenerkrankungen
- Erkrankungen des Magen-Darmtraktes. Speziell: Pankreasinsuffizienz, Zöliakie, Kurzdarmsyndrom
- Hauterkrankungen und Wundheilungsstörungen
- Gewichtsverlust bei Tumorerkrankungen, Ernährung bei Radio- oder Chemotherapie
- Ernährung bei Demenz
- Perioperative Ernährung
- Ernährung des Intensivpatienten; Ernährung bei Verbrennungen und bei Polytrauma
- Ernährung vor Eingriffen und spezifischen diagnostischen Untersuchungen
- Ursachen und Behandlung des Refeeding Syndroms

4.1.4 Gesundheitsprävention durch Ernährungsmaßnahmen

- Grundlagen zur Methodik von Ernährungsstudien
- Kenntnisse zur Interpretation von Ernährungsstudien und deren Relevanz für die Praxis
- Bedeutung der Ernährung für die Gesundheit einer Population
- Bedeutung von Public Health- Massnahmen und von Individualmassnahmen

4.1.5 Interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und betriebswirtschaftliche Aspekte

- Organisation der klinischen Ernährung im Spital, Erstellung von internen Richtlinien, Organisation der Weiterbildung
- Interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit in Ernährungssprechstunden und im klinischen Ernährungsteam, wie z.B. mit Ernährungsberatung, Geriatrie, Intensivmedizin, Viszeralchirurgie, Onkologie, Pflegefachpersonen, Ergotherapie, Spitalapotheke und Spitalküche.
- Organisation und Überwachung der künstlichen Ernährung (enteral oder parenteral) von Patientinnen und Patienten zu Hause (Home Care)

- Ökonomische Aspekte der Mangelernährung und der Ernährungsinterventionen. Kostenübernahme von Ernährungsinterventionen (TARMED, DRG)
- Ethische Aspekte im Zusammenhang mit der Ernährung (religiöse, kulturelle; Ethik der assistierten Ernährung bei terminaler Erkrankung)

4.2 Praktische Fähigkeiten

- Beurteilung des Ernährungszustandes (inkl. Erhebung des Nutritional Risk Scores) und Stellenwert labormedizinischer Untersuchungen
- Interpretation der Befunde im Hinblick auf adäquate therapeutische Handlungen
- Einsatz von speziellen Methoden zur Ermittlung des Ernährungszustandes und des Nährstoffbedarfs (Algorithmen, Kalorimetrie, Bilanzen, bioelektrische Impedanzanalyse, anthropometrische Messungen usw.); Interpretation der Befunde
- Indikationsstellung für die verschiedenen Formen der Ernährungstherapie (oral, enteral, parenteral) auf evidenzbasierter Grundlage
- Verordnung, Überwachung und Monitoring einer Ernährungstherapie, in Zusammenarbeit mit der Ernährungsberatung
- Einsatz von Techniken der künstlichen Ernährung (Verabreichung mit Sonden, Katheter, Pumpen) etc.
- Abklärung und Behandlung von Komplikationen der enteralen und parenteralen Ernährung
- Mitwirkung bei der Auswahl adäquater Produkte für Sonden- und Trinknahrungen (in Zusammenarbeit mit dem Ernährungsteam)
- Qualitätskontrolle bei der Ernährungstherapie (inkl. Registerführung)

5. Prüfungsreglement

5.1 Prüfungsziel

Die Prüfung hat den Zweck, festzustellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 4 des Programms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Gebiet der Ernährungsmedizin selbständig und kompetent zu betreuen

5.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den Lerninhaltskatalog gemäss Ziffer 4 des Programms.

5.3 Prüfungskommission

5.3.1 Wahl

Die Prüfungskommission wird vom Vorstand der GESKES gewählt und alle vier Jahre bestätigt.

5.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus mind. 3 Mitgliedern der GESKES. Die Ärztinnen und Ärzte sind Trägerin oder Träger des interdisziplinären Schwerpunktes Ernährungsmedizin. Eine oder einer von ihnen leitet die Kommission.

5.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- Bezeichnung von Expertinnen / Experten für die Prüfung
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements

- Festlegung der Prüfungsgebühren
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren

5.4 Prüfungsart

Es wird eine strukturierte mündlich-praktische Prüfung durchgeführt.

Sie dauert 2 Stunden und besteht aus folgenden drei Elementen: Falldiskussion; Kurzvortrag über ein vorbereitetes Thema, und eine Befragung zum Themengebiet der Ernährungsmedizin durch die Expertinnen und Experten (mindestens 2 Expertinnen und Experten und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer anwesend).

5.5 Prüfungsmodalitäten

5.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es wird empfohlen, die Prüfung nach Abschluss der reglementarischen Weiterbildung gemäss Ziffer 3 abzulegen.

5.5.2 Zulassung

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Bedingungen gemäss Ziffer 2 erfüllt.

5.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Kandidatin oder der Kandidat vereinbart über die Geschäftsstelle der GESKES einen Prüfungstermin mit der Prüfungskommission.

5.5.4 Protokoll

Über die Prüfung wird ein Protokoll oder eine Audioaufnahme erstellt.

5.5.5 Prüfungssprache

Die Prüfung erfolgt auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch oder Englisch sind gestattet, falls sowohl Kandidatin oder Kandidat als auch Examinatorin oder Examinator einverstanden sind.

5.5.6 Prüfungsgebühren

Die GESGES erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

5.6 Bewertungskriterien

Die drei Prüfungselemente gem. Ziffer 5.4 werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Elemente erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

5.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

5.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

5.7.2 Wiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

5.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der GESKES angefochten werden.

6. Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungern

6.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten

Die praktische Weiterbildung findet an Weiterbildungsstätten statt, die vom SIWF anerkannt sind. Diese befinden sich in Schweizer Spitälern oder Einrichtungen, die ernährungsmedizinisch tätig sind.

Die Chefärztin/Leiterin oder der Chefarzt/Leiter dieser Einrichtung schlägt einen Weiterbildungsverantwortlichen vor; dieser wird durch die GESKES bestätigt. Er muss mit mind. 50% Pensum im Hause tätig sein.

Die Weiterbildungsstätten:

- verfügen über eine Ernährungsberatung im Hause, die mit ihnen eng zusammenarbeiten.
- führen regelmässig stattfindende Sprechstunden für Patientinnen und Patienten mit ernährungsmedizinischen Problemen, inklusive Diabetes mellitus, Stoffwechselerkrankungen, Adipositas, Abklärung oder Nachbehandlung bei bariatrisch-chirurgischen Eingriffen, Patientinnen und Patienten mit enteraler oder parenteraler Ernährung (mindestens 200 Konsultationen pro Jahr).
- werden für Konsilien bei stationären Patientinnen und Patienten mit ernährungsmedizinischen Problemen beigezogen (mindestens 50 pro Jahr).
- sind verantwortlich für ein systematisches Screening auf Mangelernährung (z.B. mit NRS Score) mit nachfolgendem Therapieplan beim Vorliegen einer Mangelernährung.
- fördern und organisieren die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit in den betreffenden medizinischen Einrichtungen, z.B. mit der Einrichtung von Ernährungsteams (s. Ziffer 1.1).
- organisieren regelmässig Weiter- und Fortbildungsseminarien oder Fallbesprechungen mit ernährungsmedizinischen Themen (mind. 10 pro Jahr).
- ermöglichen den Zugang zu ernährungsmedizinischer Fachliteratur für Weiterbildungskandidatinnen und Weiterbildungskandidaten.

Es besteht ein institutionseigenes Sicherheitsmanagementsystem, welches den Umgang mit Risiken und Fehlern und deren Verhinderung regelt.

Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 4) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.

6.2 Anforderungen an die Weiterbildungner

Alle Weiterbildungsverantwortlichen sind Inhaberin oder Inhaber des interdisziplinären Schwerpunkts Ernährungsmedizin.

7. Fortbildung und Rezertifizierung

Der interdisziplinäre Schwerpunkt Ernährungsmedizin hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab Ausstellungsdatum. Nach dieser Zeit muss eine Rezertifizierung durchgeführt werden.

Die Rezertifizierung erfolgt auf Antrag der Ausweisträgerin oder des Ausweisträgers mittels Selbstdeklaration der geforderten Fortbildung.

Die für die Rezertifizierung notwendige Fortbildung muss mindestens 50 Credits (1 Credit= 45-60 min) über 5 Jahre zu einem Thema in direktem Zusammenhang mit Ernährungsmedizin umfassen und von der GESKES (<https://www.geskes.ch>) anerkannt sein.

Die Inhaberinnen und Inhaber des interdisziplinären Schwerpunktes Ernährungsmedizin werden stichprobenweise von der Geschäftsstelle der GESKES auf die Notwendigkeit der Rezertifizierung aufmerksam gemacht. Nach Ablauf des sechsten Jahres nach der letzten Zertifizierung verfällt der interdisziplinäre Schwerpunkt. Über die Bedingungen einer späteren Rezertifizierung entscheidet die Prüfungskommission individuell aufgrund von bisheriger Qualität und Aktivität/Fortbildung im Bereich der Ernährungsmedizin.

Eine durch folgende Gründe bedingte Unterbrechung der Tätigkeit auf dem Gebiet des interdisziplinären Schwerpunktes von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Rezertifizierungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Rezertifizierungspflichten: Krankheit, Auslandsabwesenheit, Mutterschaft, nicht-klinische Tätigkeit oder andere Gründe, welche die Erfüllung der Rezertifizierungsbedingungen verunmöglichen.

Bei nicht erfolgter Rezertifizierung kann die Kandidatin oder der Kandidat den interdisziplinären Schwerpunkt Ernährungsmedizin erneut beantragen und sich zur Prüfung anmelden. Es gelten die Bedingungen der Prüfung (vgl. Ziffer 5).

8. Zuständigkeiten und Publikation der Weiterbildung

Die GESKES ist verantwortlich für die Weiterbildung und überwacht alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Programms. Sie ernennt zu diesem Zweck eine Weiter- und Fortbildungskommission.

8.1 Erteilung des Ausweises

Der interdisziplinäre Schwerpunkt Ernährungsmedizin wird durch die GESKES erteilt.

8.2 Weiter- und Fortbildungskommission des interdisziplinären Schwerpunktes Ernährungsmedizin

8.2.1 Wahl

Die Weiter- und Fortbildungskommission für den Schwerpunkt Ernährungsmedizin wird vom Vorstand der GESKES gewählt.

8.2.2 Zusammensetzung

Die Weiter- und Fortbildungskommission der GESKES setzt sich aus mindestens drei Ärztinnen und Ärzten, die Titelträgerin oder Titelträger des interdisziplinären Schwerpunktes Ernährungsmedizin sind, zusammen.

Die Kommission wird von der oder dem Vorsitzenden der Weiter- und Fortbildungskommission der GESKES geleitet.

8.2.3 Publikation der Weiterbildung und der Prüfung

Die GESKES publiziert auf ihrer Webseite die Modalitäten der Weiterbildung, der Prüfung, die Weiterbildungsstätten, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Anmeldeverfahren, den Ort und das Datum der nächsten Prüfung.

8.2.4 Aufgaben

Die Weiter- und Fortbildungskommission hat folgende Aufgaben:

- Sie kontrolliert und revidiert bei Bedarf das Programm und die Vorschriften zur Fortbildung bzw. zur Rezertifizierung des interdisziplinären Schwerpunkts
- Sie definiert Inhalt und Ausgestaltung des Weiterbildungszyklus
- Sie evaluiert die Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote
- Sie definiert die Qualitätsmerkmale der Weiterbildungsstätten.
- Sie evaluiert und anerkennt periodisch die Weiterbildungsstätten gemäss Ziffer 6.1
- Sie erlässt bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zum Programm
- Sie legt Gebühren für den Erwerb des interdisziplinären Schwerpunktes fest
- Sie verwaltet die erteilten interdisziplinären Schwerpunkte und meldet sie dem SIWF innert Monatsfrist
- Sie sorgt dafür, dass die Titelträgerinnen und Titelträger auf der Homepage der GESKES publiziert werden
- Sie überprüft die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss Ziffern 2 und 3.2.1 dieses Programms

8.3 Rekursinstanz

Rekurse gegen Entscheide der Kommission zur Erteilung des interdisziplinären Schwerpunktes sind innert 30 Tagen an den Vorstand der GESKES zu richten.

9. Gebühren

Die Gebühr für die die Erteilung des interdisziplinären Schwerpunktes Ernährungsmedizin beträgt CHF 900.00, für Mitglieder der GESKES CHF 600.00.

Die Gebühr für die Rezertifizierung beträgt CHF 100.00; für Mitglieder der GESKES ist sie gratis.

10. Übergangsbestimmungen

Grundsätzlich müssen die regulären Bedingungen gemäss Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms erfüllt sein. Es gelten folgende Erleichterungen:

- 10.1 Vor Inkrafttreten des Programms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen des Programms und der Weiterbildungsordnung entsprechen. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur

entsprechenden Zeit die Kriterien unter Ziffer 6.1. erfüllt haben. Das Erfordernis des Interdisziplinären Schwerpunkts Ernährungsmedizin beim damaligen Leiter der Weiterbildungsstätte entfällt.

- 10.2 Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden, welche vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolviert wurden, müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden solche Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.
- 10.3 Ausnahmsweise kann der Schwerpunkt an Pioniere der Ernährungsmedizin erteilt werden, auch wenn die Bedingungen unter Ziffer 10.1 und 10.2 nicht erfüllt sind. Der Gesuchsteller muss Pionierleistungen in Forschung oder Klinik erbracht haben und verfügt über einen entsprechenden Leistungsausweis.
- 10.4 **Karenzfrist bezüglich Prüfung:**
Wer die Weiterbildung bis am 30.06.2023 abgeschlossen hat, erhält den interdisziplinären Schwerpunkt ohne Prüfung.
Wer die Weiterbildung nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen hat, muss für die Erlangung des interdisziplinären Schwerpunktes Ernährungsmedizin in jedem Fall eine Bestätigung über die Teilnahme an der Schwerpunktprüfung vorlegen.
Ab welchem Zeitpunkt die Prüfung bestanden werden muss, entscheidet der Vorstand der GESKES. Die Prüfung findet erstmals 2022 statt.

11. Inkraftsetzung

Das SIWF hat das vorliegende Programm am 25. Juni 2020 genehmigt und per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Revisionen:
- 7. Dezember 2023